

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

6. Juni 1951.

231/A. B.
zu 251/JAnfragebeantwortung.

Auf eine Anfrage der Abg. Dr. S t ü b e r und Genossen, betreffend Rückerstattung sogenannter Wiedergutmachungsbeträge gemäss § 23 des Verbotsgesetzes, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a mit, dass diese Wiedergutmachungsbeträge nicht einen Teil eines allenfalls verfallenen Vermögens, sondern eine Forderung gegen dieses Vermögen darstellen und daher ebenso wie z. B. die Kosten des Gerichtsverfahrens oder Forderungen privater Gläubiger trotz des Vermögensverfalles eingehoben werden müssen, da das Verbotsgesetz deren Nachsicht nicht vorsieht.

Der Wiedergutmachungsbetrag wird daher, erklärt der Minister weiter in der Anfragebeantwortung, regelmässig von der in 1. Instanz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Forderung gegen das verfallene Vermögen beim Finanzministerium als Verwertungsstelle im Sinne des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes angemeldet und aus dem verfallenen Vermögen befriedigt, soweit dessen Erlös ausreicht. Wenn nach Abschluß des Verwaltungsverfahrens feststeht, dass diese Forderung im Verfallvermögen keine oder keine volle Deckung findet, wird der örtlich zuständige Landeshauptmann ersucht, den Betrag im Verwaltungswege einzutreiben. Von der Eintreibung dieses Betrages kann mangels anderer gesetzlicher Bestimmungen nur dann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, nämlich "die Gefährdung des notdürftigen Unterhaltes des Verpflichteten oder der Person, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat," vorliegen. Es bedarf somit nicht des in der Anfrage geforderten Erlasses.

Anmerkung d. Redaktion:

Zu dem in der Anfrage behandelten konkreten Fall (ein früherer Handelsangestellter soll einen vom NS-Regime erhaltenen Wiedergutmachungsbetrag von 400 RM in die Sparkasse gelegt haben, das Sparkassenguthaben sei auf Grund eines Volksgerichtsurteiles vom Staat eingezogen worden, dennoch verlange man jetzt von ihm die Erstattung des Wiedergutmachungsbetrages) kann ich nicht Stellung nehmen, weil die angeführten Merkmale nicht ausreichen, um diesen Fall festzustellen und zu überprüfen.